

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 499/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Paula M [REDACTED],

[REDACTED] Drive, H [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

g e g e n

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird der Beschluß des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Oktober 1977 aufgehoben.

Die Sache wird, auch zur Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde, an das Kammergericht zurückverwiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

G r u n d e

Gegen das klagabweisende Urteil des Landgerichts vom 14. März 1977, zugestellt am 31. März 1977, hat die Klägerin am 10. August 1977 Berufung eingelegt und gleichzeitig Ausführungen zur Begründung ihres Rechtsmittels gemacht. Durch Beschluß vom 18. Oktober 1977 hat das

Da mit dem Rechtsmittelerschriftsatz erkennbar die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses erstrebt wird, steht der Senat darin die nach §§ 209 Abs. 1, 221 Abs. 1 BGG, § 519 b ZPO ohne Zulassung statthafte Beschwerde. Gegen Ihre Zulässigkeit bestehen auch im übrigen keine Bedenken.

Die Beschwerde ist begründet. Die Klägerin hat in dem Schriftsatz, mit dem sie Berufung eingelegt hat, auch ihre Berufsgründe (§ 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO) hinreichend bestimmt bezeichnet (vgl. BGH RM 1975, 94). Sie hat zum Ausdruck gebracht, daß entgegen der Auffassung des Landgerichts das Baugeschäft ihres Erlassers auch ohne eine gewisse Reichhaltigkeit von Geschäftsbeziehungen schon durch seine Tätigkeit als Subunternehmer für ein anderes Bauunternehmen einen Firmenwert gehabt habe. Sie hat dies mit der Erwägung begründet, ein Baugeschäft habe gerade während der Kriegsjahre besondere Bedeutung gehabt, da durch Bombeneinwirkung zahlreiche Wohnungen und sonstige



2